



Öffentliche Bekanntmachungen

OB-Sprechstunden, Wahlvorschläge und -ergebnisse, Planfeststellungsverfahren, Straßenbenennungen, Öffnungszeiten, Interessensbekundungsverfahren, Bebauungsplanverfahren, Änderungssperren, Abfallentsorgung, Baumfällungen, Rechtsordnungen, Öffentliche Zustellungen, Offenlagen, Satzungen, Zweckvereinbarungen, Flurbereinigungsverfahren, Gebührensatzungen, Jahresabschlüsse, Fundsachen, Zweitwohnungsabgabe...

Gremien

Stadtrat, Ausschüsse, Ortsbeiräte, Arbeitsgruppen, Werkausschüsse, Beiräte, Aufsichtsräte, Verwaltungsräte, Stadtrat, Ausschüsse, Ortsbeiräte, Arbeitsgruppen, Werkausschüsse, Beiräte, Aufsichtsräte, Verwaltungsräte, Stadtrat, Ausschüsse, Ortsbeiräte, Arbeitsgruppen, Werkausschüsse, Beiräte, Aufsichtsräte, Verwaltungsräte, Stadtrat, Ausschüsse, Ortsbeiräte, Arbeitsgruppen, Werkausschüsse, Beiräte, Aufsichtsräte, Verwaltungsräte, Stadtrat, Ausschüsse, Ortsbeiräte, Arbeitsgruppen, Werkausschüsse, Beiräte, Aufsichtsräte ...

Nichtöffentliche Beschlüsse

Stadtrat, Vergabeausschuss, Haupt- und Personalausschuss, Werkausschüsse, Stadtrat, Vergabeausschuss, Haupt- und Personalausschuss, Werkausschüsse, Stadtrat, Vergabeausschuss, Haupt- und Personalausschuss, Werkausschüsse, Stadtrat, Vergabeausschuss, Haupt- und Personalausschuss, Werkausschüsse, Stadtrat, Vergabeausschuss, Haupt- und Personalausschuss, Werkausschüsse, Stadtrat, Vergabeausschuss ...

Stellenausschreibungen

Führungskräfte, Ingenieurinnen und Ingenieure, Erzieherinnen und Erzieher, Verwaltungsfachkräfte, Sozialpädagogen und -pädagoginnen, IT-Fachkräfte, Fachtechnikerinnen und -techniker, Musikschullehrkräfte, Controllerinnen und Controller, Fahrerinnen und Fahrer, Streetworkerinnen und Streetworker, Arbeitsvermittlerinnen und -vermittler, Mediengestalterinnen und -gestalter, Technische Zeichnerinnen und Zeichner...



Inhaltsverzeichnis

→ Impressum Amtsblatt	2
→ Öffentliche Bekanntmachungen	3
◆ Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 4 Abs. 5 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG)	3
→ Veröffentlichung von nichtöffentlichen Beschlüssen gemäß § 35 GemO	6
◆ Sitzung des Vergabeausschusses in Videokonferenz am 22.04.2021 um 16:30 Uhr	6
→ Gremien	7
◆ Ortsbeiratswahl am 26. Mai 2019	7
◆ Sitzung des Vergabeausschusses	7
→ Stellenausschreibungen	8
◆ Grün- und Umweltamt: Gärtner/-in	8
◆ Hauptamt: Registrator/-in in der Personalregistratur	8

→ **Impressum Amtsblatt**

Landeshauptstadt Mainz, Hauptamt
 Abteilung Pressestelle | Kommunikation
 Stadthaus Große Bleiche
 Große Bleiche 46/Löwenhofstr. 1
 55116 Mainz
 Telefon 06131/ 12-2221
 Telefax 06131/ 12-3383
pressestelle@stadt.mainz.de

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich am Freitag. Bei Bedarf wird eine zusätzliche Ausgabe aufgelegt. Hauptdistributor des Amtsblattes ist die Internetplattform www.mainz.de. Dort kann über eine Newsletterfunktion das Amtsblatt kostenfrei abonniert werden. Ein Download als pdf-Dokument ist möglich. Download und Abonnement über die Adresse www.mainz.de/amtsblatt.

Das Amtsblatt wird montags zusätzlich im Stadthaus ‚Große Bleiche‘ und im Stadthaus ‚Kaiserstraße‘ (Lauteren-Flügel) zur kostenlosen Abholung ausgelegt. Für Bürgerinnen und Bürger, die über keinen Zugang zum Internet verfügen, kann das Amtsblatt auch in den Ortsverwaltungen ausgedruckt werden.



→ Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 4 Abs. 5 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG)

Der Zweckverband zur Erhaltung des Lennebergwaldes hat in seiner Sitzung der Verbandsversammlung vom 11.02.2020 folgende Änderung der Verbandsordnung beschlossen.

Gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22.12.1982 (GVBl. 1982, S. 476), zuletzt geändert durch Art. 14 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21) hat die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) als zuständige Errichtungsbehörde mit Bescheid vom 02.02.2021 – Az: 17 06-1/ZV Lennebergwald/21 a – die Änderung der Verbandsordnung festgestellt.

Danach ändert sich die Verbandsordnung wie folgt:

Verbandsordnung des Zweckverbandes zur Erhaltung des Lennebergwaldes vom 01.01.2017 mit Änderung vom 01.04.2020

(Präambel)

Die kreisfreie Stadt Mainz und die verbandsfreie Gemeinde Budenheim bilden einen Zweckverband zur Pflege und Bewirtschaftung der Waldflächen des Lennebergwaldes. Sie haben auf der Grundlage des § 4 Abs. 1 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22.12.1982 (GVBl. S. 476), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.11.2015 (GVBl. S. 412), in der aktuellen Fassung, eine Änderung und Neufassung der Verbandsordnung vom 03.03.1998 vereinbart und die Feststellung der Verbandsordnung beantragt.

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion als die nach § 5 Abs. 1 KomZG zuständige Behörde stellt auf Grund übereinstimmender Beschlüsse der Mitglieder des Zweckverbandes folgende Verbandsordnung fest:

§ 1 Zweck und Aufgabe des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, die gemeinsame Bewirtschaftung der Forstbetriebe der Verbandsmitglieder durchzuführen. Auf diesem Wege soll die Zukunftsfähigkeit der Forstbetriebe verbessert und die Wahrnehmung forstpolitischer Belange gestärkt werden. Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder auf Grund des Landeswaldgesetzes und der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung bleiben unberührt, soweit diese nicht auf den Verband übergegangen sind.
- (2) Dem Zweckverband obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Die Ernennung, Anstellung und Entlassung eigener Revierleiter / Revierleiterinnen oder die Auswahl staatlicher Revierleiter / Revierleiterinnen nach den maßgebenden Vorschriften,
 - b. Maßnahmen durchzuführen, die dem Hauptzweck des Lennebergwaldes dienen, insbesondere dem Zweck als Naherholungsgebiet und der Umsetzung der Rechtsverordnung über das Naturschutzgebiet des Landkreises Mainz-Bingen vom 24. Mai 1996,
 - c. die Abstimmung der gesamten Planung und der Durchführung der Forstbetriebsarbeiten einschließlich der Walderschließung in den Forstbetrieben der Mitglieder,
 - d. die Durchführung von Maßnahmen der Umweltbildung, Umwelterziehung, Waldpädagogik und Öffentlichkeitsarbeit,
 - e. die Einstellung, Beschäftigung, Entlohnung und Entlassung der Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen,
 - f. die Regelung des Einsatzes von Unternehmen für Forstbetriebsarbeiten,
 - g. die Anschaffung und Unterhaltung der erforderlichen Maschinen und Geräte,
 - h. die Übernahme von Dienstleistungen für Dritte,
 - i. die jagdliche Bewirtschaftung des Waldes und angegliederter Flächen.
- (3) Für die Zusammenarbeit zwischen dem Verband und dem Forstamt gilt § 27 LWaldG entsprechend.
 - (4) Zur Erfüllung seiner Aufgaben wird der Zweckverband ermächtigt, sich an wirtschaftlichen Unternehmen, Zweckverbänden oder Anstalten des öffentlichen Rechts zu beteiligen.

§ 2 Mitglieder

Mitglieder des Zweckverbandes sind die kreisfreie Stadt Mainz und die verbandsfreie Gemeinde Budenheim.

§ 3 Erweiterung des Verbandes

- (1) Weitere waldbesitzende Körperschaften des öffentlichen Rechts können als Mitglieder dem Verband beitreten, wenn ihre Forstbetriebe in räumlicher oder wirtschaftlicher Beziehung mit den in § 2 genannten Mitgliedern stehen. Die Beitrittsmöglichkeit ist auch für Bund, Land und private Waldbesitzer gegeben.
- (2) Der Beitritt nach Abs. 1 bedarf der Zustimmung der Verbandsversammlung.

§ 4 Name und Sitz des Verbandes

- (1) Der Zweckverband führt den Namen "Zweckverband zur Erhaltung des Lennebergwaldes".
- (2) Er hat seinen Sitz in Budenheim.

§ 5 Organe des Verbandes



- (1) Organe des Zweckverbands sind der Verbandsvorsteher / die Verbandsvorsteherin und die Verbandsversammlung.
- (2) Für die Tätigkeit der Verbandsorgane und deren Zuständigkeiten gelten, soweit in dieser Verbandsordnung keine abweichenden Regelungen getroffen worden sind, die Vorschriften der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz sinngemäß.

§ 6 Verbandsvorsteher

- (1) Der Verbandsvorsteher / die Verbandsvorsteherin und sein / ihr Stellvertreter / Stellvertreterin werden von der Verbandsversammlung für jeweils ein Jahr gewählt. Der Verbandsvorsteher / die Verbandsvorsteherin ist der gesetzliche Vertreter / die gesetzliche Vertreterin einer dem Verband angehörigen Gebietskörperschaft (S 9 Abs. 1 Satz 4 KomZG).
- (2) Der Verbandsvorsteher / die Verbandsvorsteherin führt nach Maßgabe dieser Verbandsordnung, der Geschäftsordnung des Verbandes und der Beschlüsse der Verbandsversammlung den Verband und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich. Er / Sie leitet die Verbandsversammlung.

§ 7 Verbandsversammlung und Stimmrecht

- (1) Der Verbandsversammlung gehören an:
 - a) die jeweiligen gesetzlichen Vertreter / Vertreterinnen der Verbandsmitglieder,
 - b) je 7 weitere von der jeweiligen Vertretungskörperschaft zu wählende und vom Verbandsmitglied zu entsendende Mitglieder.
- (2) Jedes Verbandsmitglied hat eine Stimme
- (3) An den Verbandsversammlungen können der Leiter / die Leiterin des Forstamtes und / oder der / die zuständige Forstrevierleiter / Forstrevierleiterin auf Einladung mit beratender Stimme teilnehmen. Bei Bedarf können unter den Voraussetzungen des S 35 Abs. 2 GemO Sachverständige in der Verbandsversammlung gehört werden.

§ 8 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt insbesondere über

- a. die Verbandsumlage zur Deckung des aufgabenbezogenen Finanzbedarfs,
- b. die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan, den Stellenplan und die Geschäftsordnung,
- c. die Entgegennahme und Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Entlastung des Verbandsvorstehers / der Verbandsvorsteherin und seiner / ihrer Stellvertreter / Stellvertreterinnen,
- d. die Maßnahmen, die zur Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes erforderlich sind,
- e. die Wahl des Verbandsvorstehers / der Verbandsvorsteherin und des / der stellvertretenden Verbandsvorstehers / Verbandsvorsteherin
- f. die Bestellung von Geschäftsführer(n) / Geschäftsführerinnen

§ 9 Einladung und Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird nach Bedarf durch den Verbandsvorsteher / die Verbandsvorsteherin unter schriftlicher Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Zwischen Einladung und Sitzung müssen, dringende Fälle ausgenommen, mindestens vier volle Kalendertage liegen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn bei der Beschlussfassung mehr als die Hälfte der Mitglieder vertreten sind. Die Zahl der anwesenden Mitglieder und die von ihnen vertretenen Stimmen sind für die Beschlussfähigkeit ohne Bedeutung, wenn die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand eingeladen ist. Bei der zweiten Einladung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (4) Im Übrigen gelten für die Einladung und die verfahrensmäßige Durchführung der Verbandsversammlung die diesbezüglichen Bestimmungen der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz sinngemäß.

§ 10 Geschäftsanweisung

Der Verband gibt sich eine Geschäftsanweisung.

§ 11 Deckung des Finanzbedarfs

Zur Deckung des durch andere Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs des Zweckverbands erhebt der Zweckverband von seinen Verbandsmitgliedern jährlich eine Verbandsumlage. Die Umlage ermittelt sich wie folgt: Stadt Mainz 2/3, Gemeinde Budenheim 1/3 und ist alljährlich im Haushaltsplan festzusetzen. Zur Führung der laufenden Geschäfte sind auf Anforderung vierteljährliche Vorschusszahlungen zu leisten.

§ 12 Verwaltungsgeschäfte

Die Verwaltungsgeschäfte des Zweckverbands führt die verbandsfreie Gemeinde Budenheim. Die Kassengeschäfte sowie die Aufgaben der Rechnungsprüfung übernimmt die Stadt Mainz gegen Kostenerstattung. Näheres wird in einer Geschäftsanweisung geregelt. Durch Vereinbarung kann die Übernahme weiterer Geschäfte gegen Kostenerstattung geregelt werden.

§ 13 Haushaltsjahr

Für die Aufstellung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes sowie für die Haushaltswirtschaft und die Jahresrechnung des Verbandes gelten die für Gemeinden maßgeblichen Vorschriften. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14 Form der öffentlichen Bekanntmachungen



Öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den Bekanntmachungsblättern der Verbandsmitglieder. Die Form der öffentlichen Bekanntmachung richtet sich nach den Festsetzungen in der Hauptsatzung des jeweiligen Verbandsmitgliedes.

§ 15 Aufteilung des Eigenkapitals, Deckung des Finanzbedarfs

Die Aufteilung des Eigenkapitals des Zweckverbandes wird wie folgt festgelegt:

Stadt Mainz:	2/3
Gemeinde Budenheim	1/3

des jeweils festgestellten Eigenkapitals im Rahmen der Jahresabschlüsse.

§ 16 Änderung der Verbandsordnung, Auflösung des Verbandes

- (1) Änderungen der Verbandsordnung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Verbandsversammlung und der Feststellung durch die Errichtungsbehörde. Änderungen der Verbandsordnung, welche die Aufgabe des Verbandes betreffen, bedürfen außerdem der Zustimmung von zwei Dritteln der Verbandsmitglieder.
- (2) Änderungen der Verbandsordnung, die den Beitritt oder das Ausscheiden eines Verbandsmitglieds betreffen, bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Verbandsversammlung und außerdem der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsmitglieder.
- (3) Das Ausscheiden eines Verbandsmitglieds ist nur zum Ende eines Haushaltsjahres zulässig. Das Ausscheiden ist durch das betreffende Verbandsmitglied mit einer Frist von mindestens 1 Jahr schriftlich bei dem Verbandsvorsteher zu beantragen.
- (4) Die Auflösung des Verbandes bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Verbandsmitglieder und der Bestätigung durch die Errichtungsbehörde.
- (5) Bei Auflösung des Verbandes wird das von diesem erworbene bewegliche und unbewegliche Vermögen in dem Verhältnis aufgeteilt, in dem die Verbandsmitglieder zu seiner Finanzierung beigetragen haben. Das Gleiche gilt sinngemäß für die Aufteilung der Schulden und Verbindlichkeiten. Ferner sind die Verpflichtungen aus bestehenden Dienst- und Versorgungsverhältnissen zu regeln.
- (6) Bei Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes aus dem Verband gilt Absatz 5 sinngemäß mit der Maßgabe, dass eine Herausgabe von beweglichen oder unbeweglichen Vermögensgegenständen nicht verlangt werden kann, solange diese zur Erfüllung der Verbandsaufgaben benötigt werden. Stattdessen ist ein entsprechender Geldbetrag zu leisten.
- (7) Kann über die vermögensrechtliche Auseinandersetzung unter den Verbandsmitgliedern keine Einigung erzielt werden, ist durch den Verbandsvorsteher / die Verbandsvorsteherin die Entscheidung der nach

dem Landesgesetz über die kommunale Zusammenarbeit zuständigen Aufsichtsbehörde einzuholen. Die Entscheidung der Aufsichtsbehörde ist für alle Beteiligten verbindlich.

§ 17 Schlussbestimmungen

Soweit die Rechtsverhältnisse des Verbandes in der vorstehenden Verbandsordnung nicht geregelt sind, gelten die Bestimmungen des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit, der Gemeindeordnung sowie des Landeswaldgesetzes und der Landesverordnung zur Durchführung des Landeswaldgesetzes.

■ § 18 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen der Verbandsordnung oder eine künftig in ihr aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Verbandsordnung nicht berührt werden. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Verbandsordnung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Verbandsmitglieder gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck der Verbandsordnung gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss der Verbandsordnung oder bei späterer Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten.

§ 19 Inkrafttreten

Die Verbandsordnung tritt nach öffentlicher Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandsverordnung vom 25.04.2017 außer Kraft.

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion

Az.: 17 06-1/ZV Lennebergwald/21a

Tier, den 02.02.2021

Im Auftrag Christof Pause



→ **Veröffentlichung von nichtöffentlichen
Beschlüssen gemäß § 35 GemO**

**Sitzung des Vergabeausschusses in
Videokonferenz am 22.04.2021 um 16:30 Uhr**

TOP 7.1, Beschlussvorlage 0594/2021

Der Tagesordnungspunkt wurde abgesetzt.

TOP 7.2, Beschlussvorlage 0561/2021

Auf der Grundlage obenstehender Vorlage hat der Vergabeausschuss die Auftragserteilung zur Lieferung digitaler Endgeräte für eine Mainzer Schule beschlossen.

TOP 7.3, Beschlussvorlage 0645/2021

Auf der Grundlage obenstehender Vorlage hat der Vergabeausschuss die Beauftragung der Objektsplanung, Lph. 5 - 8, für eine Mainzer Kindertagesstätte beschlossen.

TOP 7.4, Beschlussvorlage 0698/2021

Auf der Grundlage obenstehender Vorlage hat der Vergabeausschuss die Auftragserteilung zur Lieferung von Corona Schnelltests an die Stadtverwaltung Mainz beschlossen.

TOP 7.5, Beschlussvorlage 0727/2021

Auf der Grundlage obenstehender Vorlage hat der Vergabeausschuss die Beauftragung der technischen Ausrüstung für die Küchenplanung, Lph. 1 – 5, optional 6 - 8, für ein Mainzer Verwaltungsgebäude beschlossen.

Mainz, 27.04.2021

Amt 20, Abteilung Vergabe und Einkauf

Im Auftrag

gez. Jürgen Preissner

Geschäftsführung Vergabeausschuss



→ **Gremien**

Ortsbeiratswahl am 26. Mai 2019;
hier: Berufung einer Ersatzperson im Ortsbeirat Mainz-Neustadt

Aufgrund des Ergebnisses der Kommunalwahl vom 26. Mai 2019 wird Herr Martin Malcherek (DIE LINKE.) als Nachfolger von Frau Carmen Mauerer gemäß § 45 Abs. 2 KWG in den Ortsbeirat Mainz-Neustadt berufen.

Mainz, 23. April 2021
Stadtverwaltung Mainz
Der Wahlleiter
gez. Michael Ebling
Oberbürgermeister

Sitzung des Vergabeausschusses

Einladung

zur Sitzung des Vergabeausschusses am
Donnerstag, 06.05.2021, 16:30 Uhr,
Videokonferenz

Liveübertragung auf der Internetseite:
<http://www.mainz.de/ausschuesse-live>

Tagesordnung

a) öffentlich

1. Kenntnisnahme der Niederschrift über die Sitzung vom 22.04.2021
2. Mitteilungen
3. Vergabeangelegenheiten
 - 3.1. Vergabeangelegenheiten; Schulzentrum Mainz-Hechtsheim, 1. BA - Landschaftsbauarbeiten
Vorlage: 0696/2021
 - 3.2. Vergabeangelegenheiten; Umbau und Erweiterung Anne-Frank-Realschule Plus in Mainz
- Naturwissenschaftliche Einrichtungen
Vorlage: 0667/2021
 - 3.3. Vergabeangelegenheiten; Bezirkssportanlage Mainz-Bretzenheim, Neubau Rollschuhbahn
- Los 1 Tiefbauarbeiten DIN 18316
Los 2 Rohbauarbeiten DIN 18331
Los 3 Beschichtungsarbeiten DIN EN 1504-2

- Los 4 Landschaftsbauarbeiten DIN 18320
- 3.4. Vergabeangelegenheiten
Baumnachpflanzungen im Stadtgebiet Mainz
- Landschaftsbauarbeiten
Vorlage: 0745/2021
- 3.5. Vergabeangelegenheiten;
Erweiterung und Umbau Schulzentrum Hechtsheim: Neubau der Theodor-Heuss-Grundschule
- Dachabdichtungsarbeiten
- 3.6. Vergabeangelegenheiten;
4. BA Hauptstraße Mainz-Mombach
- Verkehrswegebau-, Entwässerungskanal- und Landschaftsbauarbeiten

4. Verschiedenes

b) nicht öffentlich

5. Anwendung der Wertungskriterien unter TOP 3
6. Mitteilungen
7. Vergabeangelegenheiten
 - 7.1. Vergabeangelegenheiten
 - 7.2. Vergabeangelegenheiten;
 - 7.3. Vergabeangelegenheiten;
8. Verschiedenes

Mainz, 30.04.2021
Stadtverwaltung Mainz
gez. Manuela Matz
Beigeordnete



→ Stellenausschreibungen

Grün- und Umweltamt: Gärtner/-in

Wir suchen Verstärkung für unser **Grün- und Umweltamt:**

Gärtner/-in (m/w/d)

Abteilung Grünunterhaltung und Baumpflege – Revier 2
Die Stelle ist in Vollzeit, befristet als
Krankheitsvertretung, zu besetzen.
Kennziffer 67/12

Aufgaben u.a.:

- Umsetzung der städtischen Grünpflegekonzeption
- Ausführung sämtlicher Garten- und Landschaftsbauarbeiten
- Anlage und Pflege von Beeten und Pflanzenflächen (Wechselbepflanzung, Stauden, Edelrosen etc.)
- Mitarbeit bei Sonderbaumaßnahmen

Wir erwarten:

- Abgeschlossene Ausbildung als Gärtner/-in Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau oder Zierpflanzenbau
- Teamfähigkeit
- Sorgfältige Arbeitsweise
- Führerschein Klasse BE, Klasse CE ist wünschenswert

Wir bieten:

- Eigenverantwortliches Arbeiten
- Telearbeit und flexible Arbeitszeiten im Gleitzeitrahmen (sofern dienstlich möglich)
- Standortsicherheit im Stadtgebiet Mainz
- Eine große Bandbreite an fachlichen und persönlichen Fort- und Weiterbildungen
- Ein Jobticket für das Gebiet Mainz-Wiesbaden
- Eine überwiegend arbeitgeberfinanzierte betriebliche Altersvorsorge (ZVK)
- Die verlässlichen Regelungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst, z.B.
 - 30 Tage Urlaub
 - Jahressonderzahlung

Entgeltgruppe 5 TVöD

Die Förderung von Vielfalt in der Verwaltung ist ein Leitziel der Landeshauptstadt Mainz. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt. Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund sind uns willkommen. Wir begrüßen besonders Bewerbungen von Frauen, da wir im Rahmen unseres Gleichstellungsplanes bestrebt sind, den Frauenanteil auf dieser Funktionsebene zu erhöhen. Als familienorientiertes Unternehmen forciert die Stadtverwaltung Mainz die Einrichtung von Telearbeitsplätzen.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte bis spätestens 18.05.2021 unter Angabe der Kennziffer 67/12 an:

Landeshauptstadt Mainz
Hauptamt
Postfach 38 20 / 55028 Mainz
E-Mail: bewerbung@stadt.mainz.de

Hauptamt: Registrator/-in in der Personalregistratur

Wir suchen Verstärkung für unser **Hauptamt:**

Registrator/-in in der Personalregistratur (m/w/d)

Personalabteilung
Die Stelle ist in Vollzeit befristet als
Krankheitsvertretung, voraussichtlich bis 30.04.2023,
zu besetzen.
Kennziffer 10/14

Aufgaben u.a.:

- Allgemeine Registrator- und Archivierungstätigkeiten nach Maßgabe des Aktenplanes und der Verfügungen
- Überwachung der Wiedervorlagen von Schriftgut und Akten
- Unterstützung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei Fragen zur Schriftgutverwaltung

Wir erwarten:

- Abgeschlossene Ausbildung als Kauffrau/-mann für Büromanagement
- Erfahrungen in einer Kommunalverwaltung sind wünschenswert
- Sorgfältige und selbstständige Arbeitsweise
- Zuverlässigkeit, Teamfähigkeit
- Organisationsgeschick
- Bereitschaft, sich in neue EDV einzuarbeiten

Wir bieten:

- Eigenverantwortliches Arbeiten
- Telearbeit und flexible Arbeitszeiten im Gleitzeitrahmen (sofern dienstlich möglich)
- Standortsicherheit im Stadtgebiet Mainz
- Eine große Bandbreite an fachlichen und persönlichen Fort- und Weiterbildungen
- Ein Jobticket für das Gebiet Mainz-Wiesbaden
- Eine überwiegend arbeitgeberfinanzierte betriebliche Altersvorsorge (ZVK)
- Die verlässlichen Regelungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst, z.B.
 - 30 Tage Urlaub
 - Jahressonderzahlung

Entgeltgruppe 5 TVöD



Die Förderung von Vielfalt in der Verwaltung ist ein Leitziel der Landeshauptstadt Mainz. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt. Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund sind uns willkommen.

Die Stadtverwaltung Mainz wurde im Rahmen des Audits "berufundfamilie" als familienorientiertes Unternehmen zertifiziert und forciert die Einrichtung von Telearbeitsplätzen.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte bis spätestens 11.05.2021 unter Angabe der Kennziffer 10/14 an:

Landeshauptstadt Mainz
Hauptamt
Postfach 38 20 / 55028 Mainz
E-Mail: bewerbung@stadt.mainz.de
